

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration



Kurz-Info

Grundversorgung

Wer hat Anspruch auf Grundversorgung?

- AsylwerberInnen solange das Verfahren läuft
 - Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung
 - Personen die aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht abschiebbar sind, wenn sie den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten.
- Österreich hat vor 60 Jahren die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet und sich zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen verpflichtet.

Wie viele Menschen sind bei uns in Grundversorgung?

Derzeit (September 2017) sind in der Steiermark rund 8.000 Asylwerbende in Grundversorgung, rund 67.000 in ganz Österreich.

Laut UNHCR, dem Flüchtlingshochkommissariat der UNO, sind derzeit rund 65 Millionen Menschen auf der Flucht, das ist die höchste Zahl an Flüchtlingen, die es je gab. Besonders viele Flüchtlinge beherbergen der Libanon, Pakistan, der Iran, Jordanien und die Türkei; vier von fünf Flüchtlingen leben in den ärmsten Ländern Afrikas und Asiens.

Innerhalb Österreichs werden die AsylwerberInnen nach einem der Bevölkerungszahl entsprechenden Schlüssel auf die Bundesländer verteilt, auf die Steiermark entfallen demnach 14,18%.

Bei der Unterbringung in den steirischen Gemeinden wird auf Verhältnismäßigkeit zur Bevölkerungszahl, soziale Verträglichkeit und örtliche Gegebenheiten Bedacht genommen.

Wie lange bleiben Flüchtlinge?

AsylwerberInnen bleiben gewöhnlich bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in den Quartieren. Wird dieser anerkannt, können sie in der EU bleiben, wird er abgelehnt, müssen sie binnen zwei Wochen ausreisen.

Personen, deren individuelles Asylrecht nicht anerkannt wird, die aber in ihrem Heimatland der generellen Gefahr der Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sind oder wegen eines laufenden Bürgerkrieges nicht heimreisen können, dürfen als sogenannte „subsidiär Schutzberechtigte“ bleiben.

Wie werden AsylwerberInnen betreut?

Asylwerbende in organisierten Quartieren werden von den QuartiergeberInnen betreut, alle Asylwerbenden (zusätzlich) von der Caritas, die mit dem Land Steiermark einen entsprechenden Vertrag hat. Sie ist damit Ansprechpartnerin für AsylwerberInnen, QuartiergeberInnen, Gemeinden und BürgerInnen.

Darüber hinaus erhalten unbegleitete Minderjährige (UMF) umfangreichere, ihrem Alter entsprechende Betreuung, pflegebedürftige bzw. kranke oder traumatisierte Asylwerbende entsprechend der jeweiligen Notwendigkeit.



**Das Land
Steiermark**

Was kostet die Grundversorgung?

Vom Land Steiermark organisierte, geprüfte und gemietete Quartiere:

- **Vollversorgung**
Die QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von € 19,-- für Unterbringung und Verpflegung (drei Mahlzeiten am Tag).
Die AsylwerberInnen erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.
- **Teil-Selbstversorgung**
Die QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von € 19,--. Davon zahlen sie den AsylwerberInnen pro Monat € 110,-- für die Selbstverpflegung. Des Weiteren werden Grundnahrungsmittel und Hygieneartikel zur Verfügung gestellt.
Die AsylwerberInnen erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.
- **Selbstversorgung**
Die QuartiergeberInnen erhalten einen Tagsatz von € 12,-- für die Unterbringung.
Die AsylwerberInnen verpflegen sich selbst und erhalten € 150,-- pro Monat an Verpflegungsgeld.

Von den Betroffenen selbst organisierter und gemieteter Wohnraum:

- **Privatwohnungen**
Eine Einzelperson erhält 120,--, eine Familie € 240,-- für die Miete (pro Monat).
Das Verpflegungsgeld beträgt pro Person / Monat für Erwachsene € 200,--, für Minderjährige € 90,--.

Weitere Leistungen unabhängig von der Unterbringungsart:

- Krankenversicherung
- Bekleidungshilfe max. € 150,--/Jahr
- Schulbedarf max. € 200,--/Jahr
- Fahrtkosten für den Schulbesuch

Dürfen Flüchtlinge arbeiten?

AsylwerberInnen dürfen grundsätzlich keiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, davon ausgenommen sind:

- Im Rahmen festgesetzter Kontingente können AsylwerberInnen (zeitlich beschränkt) Erntearbeit bzw. Saisonarbeit ausüben (Bewilligung AMS notwendig!).
- AsylwerberInnen unter 25 Jahren dürfen eine Lehre absolvieren, wenn für die betreffende Lehrstelle keine andere Arbeitskraft vermittelt werden kann (Bewilligung AMS notwendig!).
- Erlaubt sind Asylwerbenden Hilfstätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung und für Bund, Land oder Gemeinde. Dafür ist ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren, der rechtlich gesehen kein Entgelt darstellt.
- Erlaubt sind Asylwerbenden, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, auch Dienstleistungen in Privathaushalten mit einer Entlohnung über den Dienstleistungsscheck.

Wie und wo kann ich helfen?

Jede Hilfe bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen ist wertvoll und willkommen!

- Angebote für Hilfe und Unterstützung für bereits untergebrachte Asylwerbende richten Sie bitte direkt an die AsylwerberInnen (sie werden staunen, wie groß die Freude sein wird), an die Regionalbetreuung der Caritas (Tel. 8015-300), an die jeweiligen Quartiergeber oder an die gebührenfreie Hotline des Landes für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe 0800/800262.
- Ehrenamtlich abgehaltene Deutschkurse sind besonders willkommen!

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.soziales.steiermark.at
oder im Referat Flüchtlingsangelegenheiten unter 0316/877-3570 oder grundversorgung@stmk.gv.at
oder unter der Hotline des Landes für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe 0800/800262.